



## Amts- und Mitteilungsblatt

der Großen Kreisstadt Nordlingen

Herausgeber: Stadt Nordlingen · Postf. 15 43 · Telefon: 84-0. Druck: Rieser Nachrichten · Erscheint nach Bedarf.

Amtsblatt Nr. 12 – 31. März 2023

### 1. Bebauungsplan D 5 „Innenentwicklung Dürrenzimmern I“ - Aufstellungs-, Billigungs- u. Auslegungsbeschluss

### 2. Bebauungsplan Nr. 142 „Würzburger Straße - 3. Änderung“ - Änderungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss

### 3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan L 5 „Sondergebiet - Biogasanlage Wallerstein-Ost - Erweiterung“ - Änderungs-, Billigungs- u. Auslegungsbeschluss; Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung

### 4. Vollzug der Wassergesetze

### 5. Flurbegang d. Feldgeschworenen im Stadtteil Herkheim

### 1. Bebauungsplan D 5 „Innenentwicklung Dürrenzimmern I“ - Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss

Der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nordlingen hat in seiner Sitzung am 28.03.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes D 5 „Innenentwicklung Dürrenzimmern I“ in Nordlingen, Ortsteil Dürrenzimmern beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück mit der Flst. Nr. 19/6 und Teilflächen der Flst. Nr. 20, Gemarkung Dürrenzimmern.

Die Stadt Nordlingen verfolgt bereits seit Jahren das Ziel die Innenentwicklung in den Ortsteilen aktiv voranzutreiben um den Flächenverbrauch zu minimieren. Das vorliegende Plangebiet befindet sich im zentralen Siedlungsbereich des Ortsteils Dürrenzimmern im Übergang zwischen dem historischen Ortskern im Westen und der neueren Einfamilienhausbebauung im Osten. Damit die Entwicklung des Ortsteils Dürrenzimmern fortgeführt und die Abwanderung der ortsansässigen Bevölkerung verhindert werden kann, ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen erforderlich. Daher soll auf dieser ca. 0,62 ha großen Flächen in innerörtlicher-nerörtlicher Gemengelage Baurecht geschaffen werden.

Um der Situation gerecht zu werden, ist für den südlichen und östlichen Bereich ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt, während im Westen in Anbindung an den Ortskern ein dörfliches Wohngebiet festgesetzt wurde. Die gestalterischen Festsetzungen wurden so gewählt, dass sich die zukünftige Bebauung in die bestehende Umgebung einfügt. Die Erschließung des Gebietes erfolgt mittels einer Stichstraße mit Wendeanlage.

Der Bau-, Verwaltungs- und

Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nordlingen hat in seiner Sitzung am 28.03.2023 den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 28.03.2023 gebilligt und die Verwaltung beauftragt das erforderliche Verfahren abzuwickeln und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden/Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Das Verfahren wird nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren kann von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen werden; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 28.03.2023 mit Begründung gleichen Datums hängen in der Zeit vom **11.04.2023** bis einschließlich **19.05.2023** im Stadtbauamt Nordlingen, Marktplatz 15 (Tanzhaus), II. Stock, linker Flur, zur Einsicht öffentlich aus. Da der Auslegungszeitraum in die Osterferien fällt, wurde die Frist angemessen um eine Woche verlängert. Parallel dazu besteht auch die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Internet unter:

[www.stadt.noerdlingen.de/stadt/stadtplanung/oeffentliche-bekanntmachungen](http://www.stadt.noerdlingen.de/stadt/stadtplanung/oeffentliche-bekanntmachungen)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen gegenüber der Stadt Nordlingen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Die Möglichkeit zur Abgabe schriftlicher Stellungnahmen schließt die Übermittlung von Stellungnahmen per E-Mail an die Adresse [stadtplanung@noerdlingen.de](mailto:stadtplanung@noerdlingen.de) ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bebauungsplan-verfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereichs dar und dient zur allg. Information.

Nördlingen, den 29.03.2023  
STADT NÖRDLINGEN  
David Wittner  
Oberbürgermeister

### 2. Bebauungsplan Nr. 142 „Würzburger Straße - 3. Änderung“ der Stadt Nordlingen Änderungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden)

Der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nordlingen hat in seiner Sitzung am 28.03.2023 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 „Würzburger Straße“ in Nordlingen beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück mit der Flst. Nr. 1315/4, Gemarkung Nordlingen.

Ein ortsansässiges, inhabergeführtes Nördlinger Unternehmen plant am bestehenden Standort eine schmale Erweiterung als Lagerfläche anzubauen. Bislang befindet sich das Lager mit Werkstatt des Unternehmens an einem anderen Standort. Beide Standorte sollen nun im Zuge der Wirtschaftlichkeit, des besseren Betriebsablaufes und der Kundenfreundlichkeit zusammengefügt werden.

Da im Zuge des Vorhabens die Baugrenzen des rechtskräftigen Bebauungsplanes geringfügig überschritten, die bestehende Ortsrandeingerührung überplant und die Grundflächenzahl (GRZ) neu ermittelt werden musste, ist die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 142 „Würzburger Straße“ notwendig. Neben den Regelungen zur GRZ, der Ortsrandeingerührung und der Bauflächen, werden zudem Festsetzungen zu den Werbeanlagen in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

Der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nordlingen hat in seiner Sitzung am 28.03.2023 den Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 28.03.2023 gebilligt und die Verwaltung beauftragt das erforderliche Verfahren abzuwickeln und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden/Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Das Verfahren wird nach § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren kann von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen werden; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 28.03.2023 mit Begründung gleichen Datums hängen in der Zeit vom **11.04.2023** bis einschließlich **19.05.2023** im Stadtbauamt Nordlingen, Marktplatz 15 (Tanzhaus), II. Stock, linker Flur, zur Einsicht öffentlich aus. Da der Auslegungszeitraum in

die Osterferien fällt, wurde die Frist angemessen um eine Woche verlängert. Parallel dazu besteht auch die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Internet unter:

[www.stadt.noerdlingen.de/stadt/stadtplanung/oeffentliche-bekanntmachungen](http://www.stadt.noerdlingen.de/stadt/stadtplanung/oeffentliche-bekanntmachungen)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen gegenüber der Stadt Nordlingen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Die Möglichkeit zur Abgabe schriftlicher Stellungnahmen schließt die Übermittlung von Stellungnahmen per E-Mail an die Adresse [stadtplanung@noerdlingen.de](mailto:stadtplanung@noerdlingen.de) ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bebauungsplan-verfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereichs dar und dient zur allgemeinen Information.

Nördlingen, den 29.03.2023  
STADT NÖRDLINGEN  
David Wittner  
Oberbürgermeister

### 3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan L 5 „Sondergebiet - Biogasanlage Wallerstein-Ost - Erweiterung“ 1. Änderung, Stadtteil Löpsingen

- Änderungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss; Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

In seiner Sitzung am 13.12.2022 hat der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nordlingen die Änderung und frühzeitige Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes L 5 „Sondergebiet - Biogasanlage Wallerstein-Ost - Erweiterung“ 1. Änderung, Stadtteil Löpsingen, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 6.950 m<sup>2</sup> und beinhaltet die Grundstücke Fl. Nrn. 3841 und 3840 (Teilfläche), alle Gemarkung Löpsingen.

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan L 5

„Sondergebiet - Biogasanlage Wallerstein-Ost - Erweiterung“ 1. Änderung in Löpsingen soll die geplante Erweiterung des bestehenden Betriebes ermöglicht werden. Um auf die Schwankungen im Stromnetz besser reagieren zu können, plant der Betreiber einen Ausbau der Flexibilisierung der Anlage. Durch größere Hauben und zusätzliche Gärbehälter sowie einem Pufferspeicher sollen die Speichermöglichkeiten für Biogas erweitert werden.

Der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nordlingen hat in seiner Sitzung am 13.12.2022 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 13.12.2022 gebilligt und die Verwaltung beauftragt das erforderliche Verfahren abzuwickeln und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

In der Sitzung vom 28.03.2023 hat der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nordlingen die, in der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange abgewogen und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

Das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren wird im Standardverfahren durchgeführt.

Das Areal ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Nordlingen bereits als Sondergebietsfläche dargestellt. Der vorliegende vorhabenbezogene Bebauungsplan ist folglich aus dem wirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan entwickelt. Daher wird keine Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan benötigt.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen wurden durch Fachgutachten ermittelt, liegen vor und sind Teil der öffentlichen Auslegung. Anbei eine Kurzzusammenfassung aus den jeweiligen Gutachten:

#### • Umweltbericht mit Eingriffs- und Ausgleichsregelung

o Untersuchung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen anhand der Schutzgüter

o Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich - Betrachtung der Eingriffs- und Ausgleichsregelung

• Fazit:

o Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass durch die 1. Änderung der Eingriff in das Landschaftsbild verstärkt wird

o Auf alle anderen Schutzgüter hat die 1. Änderung keine wesentlichen Auswirkungen.

o Durch die 1. Änderung wird die Nutzung erneuerbarer Ener-

gien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie ausgebaut.

o Durch die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird keine zusätzliche Ausgleichsfläche beansprucht.

#### • Lufthygienisches Gutachten (Müller-BBM GmbH, München)

o Untersuchung der Belange der Luftreinhaltung

• Fazit:

o Unterschreitung der Bagatellmassenströme der Tabelle 7 der TA Luft.

o Es kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können.

o Es liegen keine Hinweise für eine Sonderfallprüfung vor.

o Die Schadstoffbelastung durch Verkehr innerhalb der Geltungsbereiche der vorhabenbezogenen Bebauungspläne ist aufgrund der Verkehrsstärke vernachlässigbar.

o Die vorliegenden Abstände zur nächstgelegenen geschlossenen Wohnbebauung (ca. 1.600 m) sind aus Sicht des Immissions-schutzes ausreichend.

#### • Schallimmissionsprognose (Müller-BBM GmbH, München)

o Schalltechnische Beurteilung der Anlagenerweiterung in Hinblick auf die im Endausbauzustand zu erwartenden Schallimmissionen

o Prognostizierung der zu erwartenden Schallimmissionen

• Fazit:

o Die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort werden zur Tagzeit um 8 dB und zur Nachtzeit um 3 dB unterschritten.

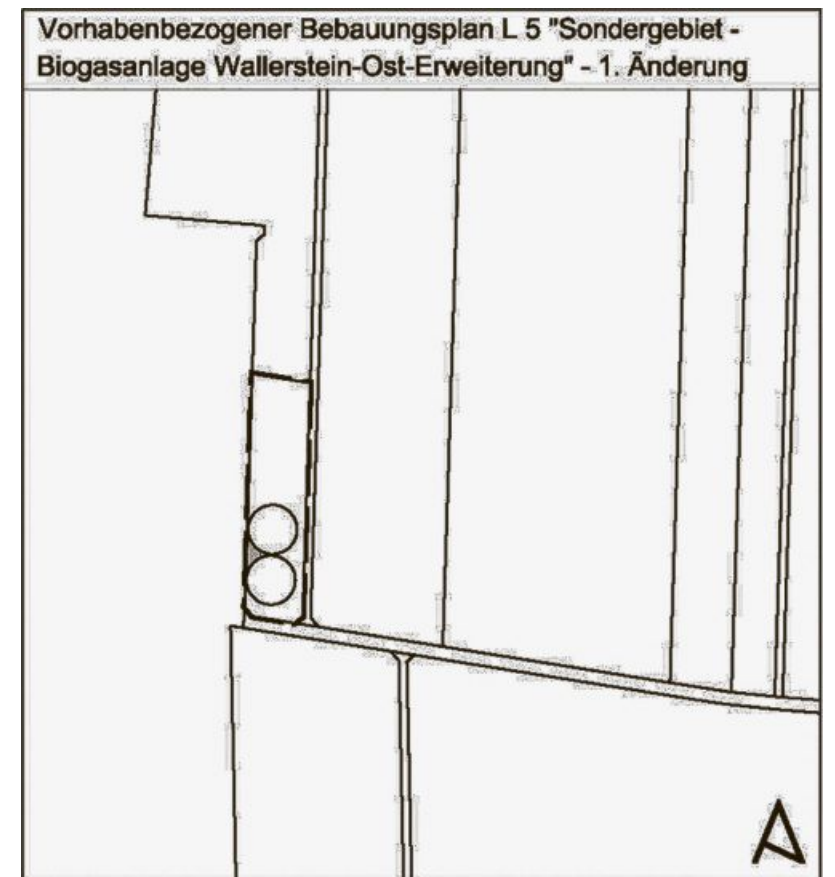
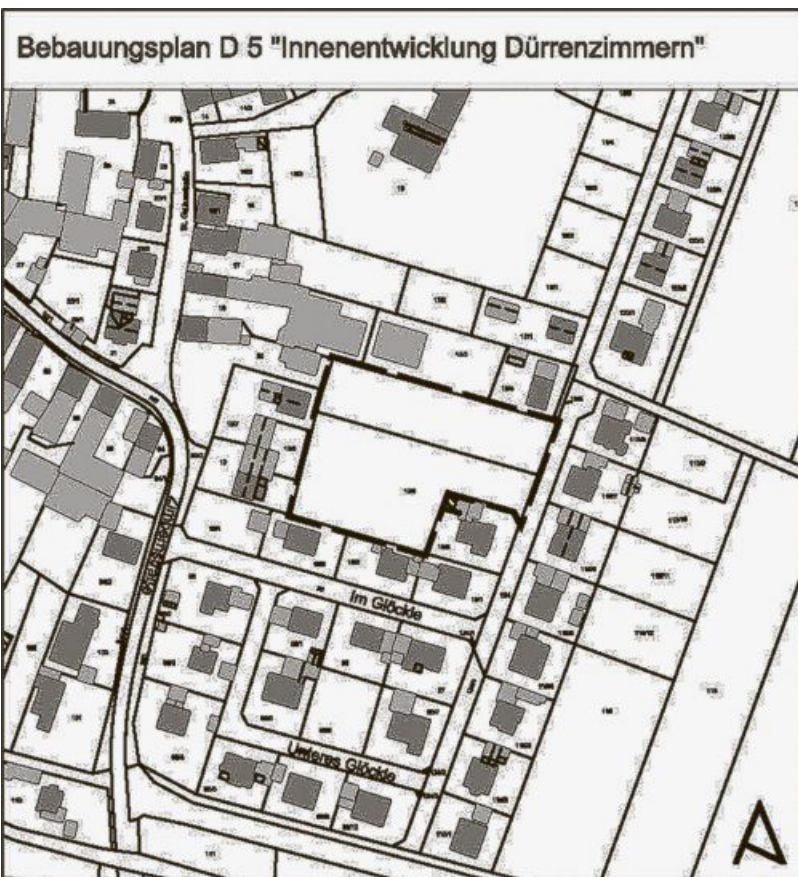
Weitere wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen liegen, nach Einschätzung der Stadt, bisher nicht vor.

Der Bebauungsplanentwurf in der planzeichnerischen Darstellung vom 28.03.2023 samt Begründung gleichen Datums sowie den aufgeführten Fachgutachten, hängen in der Zeit vom **11.04.2023** bis einschließlich **19.05.2023** im Stadtbauamt Nordlingen, Marktplatz 15, II. Stock, linker Flur, zur Einsicht öffentlich aus. Da der Auslegungszeitraum in die Osterferien fällt, wurde die Frist angemessen um eine Woche verlängert. Parallel dazu besteht auch die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Internet unter:

<https://www.noerdlingen.de/stadt-rathaus-aktuell/stadtplanung/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen gegenüber der Stadt Nordlingen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Die Möglichkeit zur Abgabe schriftlicher Stellungnahmen schließt die Übermittlung von Stellungnahmen per E-Mail an die Adresse [stadtplanung@noerdlingen.de](mailto:stadtplanung@noerdlingen.de) ein.

Fortsetzung auf Seite 31



**Fortsetzung von Seite 30**

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bebauungsplan-verfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereiches dar und dient zur allgemeinen Information.

Nördlingen, den 29.03.2023  
STADT NÖRDLINGEN  
David Wittner  
Oberbürgermeister

**4. Az.: 42-64-11/2.114****Vollzug der Wassergesetze;**

**Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Westlich des Johanniterschlosses“ in den Rinnergraben auf dem Grundstück Fl.-Nr. 202 der Gemarkung Kleinerdingen**

**Bekanntmachung:**

Die Große Kreisstadt Nördlingen entwässert das Baugebiet „Westlich des Johanniterschlosses“ im Stadtteil Kleinerdingen im Trennsystem, wobei die Ableitung des anfallenden Schmutzwassers zur Kläranlage Nördlingen erfolgt. Zur Regenrückhaltung wird ein Regenrückhaltebecken in Erdbauweise am nordwestlichen Rand des neuen Baugebiets hergestellt, das Niederschlagswasser wird dann gedrosselt in den Rinnergraben auf dem Grundstück Fl.-Nr. 202 der Gemarkung Kleinerdingen eingeleitet.

Mit Schreiben vom 29.01.2021 und der Vorlage der entsprechenden Planunterlagen beantragte die Große Kreisstadt Nördlingen beim Landratsamt Donau-Ries die Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für die oben genannte Einleitung von Niederschlagswasser in den Rinnergraben.

Das Vorhaben der Großen Kreisstadt Nördlingen beinhaltet eine **Gewässerbenutzung** im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und bedarf gemäß § 8 Abs. 1 WHG der

- **gehobenen Erlaubnis** nach § 15 WHG.

Die Planung beinhaltet das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Westlich des Johanniterschlosses“ in den Rinnergraben, entsprechend § 57 Abs. 1 WHG und bedarf, da die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis beantragt wurde, gemäß Art. 69 Satz 2 BayWG der Durchführung eines Verfahrens nach den Art. 72 bis 78 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Das erforderliche wasserrechtliche Verfahren wird derzeit beim Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, Haus C, 2. Stock, Zimmer Nr. 2.95, durchgeführt.

Im beim Landratsamt Donau-Ries anhängigen wasserrechtlichen Verfahren ist von folgenden Einleitungen auszugehen:

**Bezeichnung der Einleitung:**

Bezeichnung der Einleitung, Regenwasserkanal Baugebiet „Westlich des Johanniterschlosses“; Gemarkung, Kleinerdingen; Flur-

nummer, 202; Benutztes Gewässer, Rinnergraben;

**Umfang der Einleitung:**

Bezeichnung der Einleitung, Regenwasserkanal Baugebiet „Westlich des Johanniterschlosses“, undurchlässig befestigte Fläche von 1,25 ha; Zul. Drosselabfluss ins Gewässer (l/s), 18,75; Mind. erforderliches Retentionsvolumen (m³), 265; Max. zulässiger Einleitungsabfluss QDr, max (l/s), 21; Überschreitungshäufigkeit im Bemessungsfall (1/Jahr), 0,5

Es wird darauf hingewiesen dass,

**1. die Planunterlagen in der Zeit von 17.04.2023 bis 16.05.2023** (1 Monat) in **Nördlingen, Stadtverwaltung, Marktplatz 15, II. Stock, Zi. 203** während der Dienststunden zur **Einsichtnahme** ausliegen.

**2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis spätestens 2 Wochen** nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist **bis zum 30.05.2023**, bei der oben genannten Auslegungsstelle oder dem Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Pflegstraße 2, **Einwendungen** schriftlich oder zur Niederschrift erheben kann, nach Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens nicht erforderlich sind.

**3. falls gegen das Vorhaben Einwendungen erhoben werden, diese eventuell in einem später stattfindenden **Erörterungstermin** erörtert werden.** Gegebenenfalls wird ein solcher Termin noch ortsüblich bekannt gemacht. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden rechtzeitig vorher über Zeit und Ort des Erörterungstermins benachrichtigt.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Alternativ nach dem Planungssicherstellungsgesetz der Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation ersetzt werden kann, soweit die Durchführung eines physischen Erörterungstermins nach den geltenden Bestimmungen der Infektionsschutzgesetze rechtlich unzulässig ist oder sonst aus Gründen des Infektionsschutzes nicht vertretbar erscheint. Hierüber wird durch das Landratsamt Donau-Ries noch gegebenenfalls mit einer öffentlichen Bekanntmachung rechtzeitig informiert.

**4. die Zustellung** der Entscheidung über die aufrecht erhaltenen Einwendungen und die Benachrichtigung der Einwendungsführer von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Nördlingen, den 28.03.2023

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner

Oberbürgermeister

**5. Flurbegang der Feldgeschworenen im Stadtteil Herkheim**

Die Feldgeschworenen des Stadtteils Herkheim führen in der Zeit vom 11.04.2023 bis 14.04.2023 in der Gemarkung Herkheim einen Flurbegang durch.

Die Grundstückseigentümer werden gebeten, bis zum genannten Termin die Grenzsteine freizulegen. Das Fehlen von Grenzsteinen ist dem Obmann der Feldge-

schworenen, Herrn Friedrich Beck, Hauptstraße 13, 86720 Nördlingen, vor dem Flurbegang anzuzeigen.

In diesem Zusammenhang muss auch wieder auf das immer wieder festzustellende Überpflügen hingewiesen werden. Die in Frage kommenden Landwirte werden gebeten, die Überackerung zu beseitigen und den beeinträchtigten Wirtschaftsweg bis zum Flurbegang in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Nördlingen, den 27.03.2023

STADT NÖRDLINGEN

David Wittner

Oberbürgermeister“